

Vorwort

Der Gesetzgeber hat das KMG im Jahr 2019 – bedingt durch die Prospekt-VO – gründlich überarbeitet. Er hat die Gelegenheit genutzt, um zumindest etwas Licht in den Dschungel des Kapitalmarktrechts (Stichwort: AltFG) zu bringen. Ob es sich dabei um einen gelungenen ersten Schritt handelt oder er sich letztlich dem Sog der europäischen Vorgaben doch nicht entziehen kann, werden erst die nächsten Jahre zeigen. Die Aktivität des europäischen Gesetzgebers scheint jedenfalls ungebremst; zum Zeitpunkt des Verfassens des Vorworts wurde bekannt, dass der europäische Gesetzgeber bereits die nächste Regulierungswelle – dieses Mal im Bereich der Kryptowerte („MiCA“) – plant. Allfällige Fragestellungen in diesem Zusammenhang müssen aber einer zweiten Auflage vorbehalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des Kommentars, für Praktiker ein Wegweiser zu sein, um sich im Arbeitsalltag im immer komplexer werdenden Regelwerk des (neuen) KMG zurechtzufinden. Wir haben uns dabei bewusst darauf beschränkt, das KMG – und nicht auch die Prospekt-VO – zu kommentieren. Der Fokus liegt damit darauf, das KMG in hinreichender Tiefe zu beleuchten und der Praxis einen hilfreichen Behelf für die tägliche Arbeit an die Hand zu geben. Wir hoffen, dass wir der zunehmenden dogmatischen Durchdringung des Kapitalmarktrechts durch Rechtsprechung und Literatur sowie den praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen und einen angemessenen Ausgleich geschaffen haben.

Unser besonderer Dank gilt Herrn *Dr. Patrick Stummer* vom Verlag, der die Initiative für den vorliegenden Kommentar geliefert und während des gesamten Prozesses unser Werk hervorragend betreut hat; ebenfalls sei Frau *Mag. Astrid Fabian* für das reibungslose Lektorieren des Werks gedankt. Ein Kommentar wie dieser wäre freilich nicht ohne tatkräftige Arbeit eines engagierten und exzellenten Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis möglich gewesen, die ihre Beiträge neben ihrem ausgefüllten beruflichen Schaffen erstellt haben. Ihnen sei ebenfalls herzlich gedankt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass insbesondere die Kommentarstellen der Mitarbeiter der FMA und des Verfassungsgerichtshofes nur deren persönliche Meinung widerspiegeln und nicht als offizielle Position der Institution anzusehen sind.

Abschließend hoffen wir, dass wir den Leserinnen und Lesern einen hilfreichen und anregenden Arbeitsbehelf zu Verfügung stellen. Kritik und Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne unter toman@btp.at und a.froessel@gmx.at entgegen.

Wien, im Oktober 2020

*Raphael Toman
Andreas Frössel*